

Reglement über das Wohnheim für Betagte, Riederenholz

sRS 321.92

vom 14. Dezember 2004¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes² sowie Art. 8 des Reglements für die Heime und die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen³ als Reglement:

Zweck	Art. 1 Das Wohnheim für Betagte der Stadt St.Gallen bietet betagten oder bedürftigen Personen ein Zuhause.
Organisation	Art. 2 ¹ Das Wohnheim ist dem Amt für Gesellschaftsfragen ⁴ unterstellt. Das Amt für Gesellschaftsfragen ⁴ ist verantwortlich für die strategische Führung. Es legt das Pflichtenheft und die Kompetenzen fest, und entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Stelle zuständig ist. ² Die Heimleitung ist verantwortlich für die operative Führung des Wohnheims. ³ Die Anstellung des Heimpersonals richtet sich nach den Bestimmungen des Personal- und Versicherungsrechts der Stadt St.Gallen ⁵ .
Aufnahme	Art. 3
a) Voraussetzungen	Im Wohnheim werden Frauen und Männer aufgenommen, die: a) keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, und b) keiner intensiven ärztlichen Behandlung bedürfen.
b) Verfahren	Art. 4 ¹ Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Heimleitung zu richten. ² Die Aufnahme erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldeformulare. ³ Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
Ein- und Austritt	Art. 5 ¹ Der Eintritt erfolgt nach gegenseitig bestätigter Aufnahme. Mit der Aufnahmebestätigung werden der Bewohnerin oder dem Bewohner sämtliche Reglemente und Vorschriften, die für das Wohnheim gelten, ausgehändigt. ² Die Heimleitung kann nach Anhörung der Bewohnerin oder des Bewohners bei wiederholter Missachtung der Heimordnung trotz schriftlicher Verwarnung die Kündigung aussprechen.

¹ cRS 2005, 131

² sGS 381.1

³ sRS 321.9

⁴ geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2009, 41

⁵ sRS 191.1

sRS 321.92

Zimmer	Art. 6
a) Zuteilung	¹ Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. ² Die Heimleitung ist befugt, beim Vorliegen besonderer Gründe eine Bewohnerin oder einen Bewohner innerhalb des Wohnheims umzuplatzieren.
b) Möblierung	Art. 7 ¹ Das Zimmer ist in der Regel unmöbliert. ² Auf Wunsch kann das Zimmer durch das Wohnheim möbliert werden. Die Kosten dafür gehen zulasten der Bewohnerin oder des Bewohners.
Aufenthalt im Heim	Art. 8
a) Verpflegung	Die Bewohnerinnen und Bewohner werden im Wohnheim voll verpflegt. Die Anzahl der Mahlzeiten und die Essenszeiten werden in der Hausordnung festgelegt.
b) Medizinische und pflegerische Betreuung	Art. 9 ¹ Die Wahl des Arztes ist frei. ² Die pflegerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner wird durch das Wohnheim gewährleistet.
c) Versicherungen	Art. 10 Die Kranken- und übrigen Versicherungen sind Sache der Bewohnerinnen und Bewohner.
d) Geld und Wert-sachen	Art. 11 Für Verluste übernimmt das Wohnheim keine Haftung.
e) Andachtsraum	Art. 12 Im Wohnheim steht ein Andachtsraum zur Verfügung.
f) Heimordnung	Art. 13 Die Heimleitung erlässt eine Heimordnung, welche durch das Amt für Gesellschaftsfragen ¹ genehmigt wird.
Gebühren	Art. 14
a) allgemein	Die Gebühren für Benützung und Betreuung sowie weitere Dienstleistungen werden in einem Gebührentarif ² festgelegt.
b) Zimmerpreise	Art. 15 ¹ In den Zimmerpreisen sind folgende Leistungen inbegriffen: - Unterkunft (unmöbliert) - Mitbenützung der allgemeinen Räume, Einrichtungen und Anlagen

¹ geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2009, 41

² sRS 321.921

- Verpflegung inklusive Tee
 - Nachmittagskaffee
 - Wasser, Strom, Heizung
 - Besorgung der Wäsche
 - Periodische Zimmerreinigung
 - Heiminterne Aktivitäten und Veranstaltungen
- ² Bei Abwesenheiten wird der Zimmerpreis ab dem dritten Tag reduziert.
- c) Betreuung und Pflege Art. 16
Die Kosten für Betreuung und Pflege werden nach Massgabe des Bewohner/-innen-Einstufungs- und Abrechnungs-Systems (BESA) des Heimverbandes Schweiz sowie nach der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) gemäss Anhang 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung¹ in Rechnung gestellt.
- d) Ausnahmen im Einzelfall Art. 17
Das Amt für Gesellschaftsfragen² ist befugt, in Einzelfällen tiefere Benutzungsgebühren festzulegen, wenn die Umstände dies rechtfertigen.
- Fachliche Aufsicht Art. 18
¹ Der Heimleitung obliegt die fachliche Aufsicht.
² Die Heimleitung ist verantwortlich für die Sicherstellung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner. Sie betreibt zu diesem Zweck ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem. Sie kann überdies externe fachliche Beratung in Anspruch nehmen.
- Interne Aufsicht Art. 19
¹ Das Amt für Gesellschaftsfragen² übt die interne Aufsicht über das Wohnheim aus. Dabei soll aus personeller Sicht die Unabhängigkeit im Sinne der kantonalen Praxis über die Aufsicht von Heimen gewahrt werden.
² Die interne Aufsicht beinhaltet folgende Aufgaben:
a) Kontrolle der Heimleitung in Bezug auf die betreuerischen, strukturellen, betrieblichen, personellen und finanziellen Belange;
b) Überprüfung der Aktualität des Betriebskonzeptes;
c) Behandlung von Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Heims.
- Ombudsperson Art. 20
Für Beanstandungen bei der Ombudsperson ist das Reglement über die Ombudsperson³ massgebend.

¹ SR 832.112.31

² geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2009, 41

³ sRS 161.1

sRS 321.92

Staatliche Aufsicht
Aufhebung des
bisherigen Rechts
und Inkrafttreten

Art. 21

¹ Dem zuständigen kantonalen Departement¹ obliegt die staatliche Aufsicht nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 22

¹ Das Reglement für das Wohnheim für Betagte, Riedererholz, vom 4. August 1998² wird aufgehoben und durch das vorliegende Reglement ersetzt.

² Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen Kantonalen Departements³. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁴.

St.Gallen, den 14. Dezember 2004

Der Stadtpräsident:

Heinz Christen

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ Kantonales Departement des Innern

² cRS 1999, 69

³ vom Kantonalen Departement des Innern genehmigt am 24. Februar 2005

⁴ Inkrafttreten: 1. April 2005